

**Die Verfahrenslotsin – Sachstandsbericht zur Umsetzung von § 10b Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

20.11.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Am 10.06.2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Als Artikelgesetz betreffen die zahlreichen Änderungen überwiegend das Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch [SGB] – Achstes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe).

Besonders weitreichende Veränderungen sind für den Bereich Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorgesehen. In Form eines 3-Stufen-Modells soll zum 01.01.2028 die einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Form der Behinderung, beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde in der 1. Stufe die Inklusion unter anderem als Maßstab für Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung festgeschrieben, ein Übergangs- und Gesamtplanverfahren bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger eingeführt und der allgemeine Beratungsanspruch von Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gestärkt.

Die 2. Stufe ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Sie sieht die Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotsen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Aufgabe der Verfahrenslotsen ist auf individueller Ebene die Beratung und Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 10b Absatz 1 SGB VIII. Auf struktureller Ebene ist es Aufgabe der Verfahrenslotsen, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 10b Absatz 2 SGB VIII bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen. Hierzu ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, Bericht zu erstatten.

Mit der 3. Stufe der Reform soll schließlich zum 01.01.2028 die Gesamtzuständigkeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Verabschiedung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027.

Ob die einheitliche Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Realität wird, hängt also davon ab, dass die Bundesgesetzgebung bis zum Stichtag den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren regelt (vergleiche § 10 Absatz 4 SGB VIII). Die Grundlage dafür soll eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchzuführende Untersuchung sein (Einzelheiten dazu enthält § 108 Absatz 1 SGB VIII).

In Beckum ist die Umsetzung der 2. Stufe mit der Besetzung der Stelle der Verfahrensleitsin mit einem Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden zum 01.05.2024 erfolgt. Frau Ruhe, Rehabilitationswissenschaftlerin mit vertieften Kenntnissen in Gebärdensprach- und Audiopädagogik, wird sich in der Sitzung vorstellen und einen Überblick über ihre Tätigkeit als Verfahrensleitsin geben.

Anlage(n):

ohne